

# RS OGH 2005/4/6 9Ob133/04f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.2005

## Norm

BinnSchiffG §58

SchFG §58

## Rechtssatz

Nach § 58 BinnSchiffG hat der Anspruchsteller zu beweisen, dass der Frachtführer das Frachtgut ordnungsgemäß, vollständig und in unbeschädigtem Zustand empfangen hat; er braucht keine Schadensursache darzulegen. Unter Empfangnahme versteht man dabei - wie sich auch aus Abs 3 leg cit ersehen lässt - die Übernahme des Gutes zur Beförderung, wobei der Frachtführer die Möglichkeit haben muss, die Ladung Art und Beschaffenheit zu prüfen und auf das Gut einzuwirken.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 133/04f

Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 Ob 133/04f

Veröff: SZ 2005/51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119890

## Im RIS seit

06.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>